

## Hinweise zur Sommerurlaubssaison 2021

### An die Belegschaft

In den kommenden Wochen steht die Urlaubssaison an, die auch in diesem Jahr erneut aufgrund der weltweit ausgebrochenen Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen steht. Zwar haben Bund und Länder aufgrund aktuell sinkenden Coronavirus-Infektionen zahlreiche coronabedingte Verhaltensregeln aufgehoben. Die Verbesserung der epidemiologischen Lage in Deutschland und weiten Teilen Europas sowie die voranschreitenden Impfungen erleichtern auch das Reisen. Dennoch bitten wir Sie, sich auch in diesem Jahr bei der Durchführung von Urlaubsreisen vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen – insbesondere der besorgniserregenden Coronavirus-Mutationen – zu schützen.

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten beim Reisen im In- und Ausland nach wie vor trotz sinkender Infektionszahlen besondere Regeln. Bei Inlandsreisen beachten Sie bitte die in den einzelnen Bundesländern weiterbestehenden Corona-Regelungen der jeweiligen Coronavirus-Schutzverordnungen (z. B. Mindestabstand, Tragen von Mund-

Nase-Bedeckung etc.). Besonders achtsam sollten Sie noch immer bei Antritt einer Auslandsreise sein. Für das Ausland gelten differenzierte Reise- und Sicherheitshinweise. Eine Reisewarnung gilt automatisch für alle Corona-Risikogebiete. Bei Durchführung von Reisen müssen Reisende nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland bestimmte Regeln beachten. Je nach Einstufung eines Reiseziels in Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet gelten bei Rückkehr unterschiedliche Anmelde-, Nachweis- und Absonderungsregelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Nach wie vor müssen sich Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet nach § 2 Nr. 3 der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) aufgehalten haben, nach der bundesweit geltenden [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) anmelden (Anmeldepflicht). Diese Verpflichtung ist grundsätzlich durch eine digitale Einreiseanmeldung (unter <https://www.einreiseanmeldung.de/>) vor der Einreise zu erfüllen. Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung ist auf Anforderung dem Beförderer (Luftfahrtunternehmen/Deutsche Bahn) sowie den Grenzkontrollbehörden vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Ferner müssen sich Personen, die aus einem Risikogebiet in Deutschland einreisen, bis spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind (Testnachweis), oder über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen und einen dieser Nachweise über das Einreiseportal übermitteln (Nachweispflicht). Personen, die aus einem Virusvariantengebiet nach Deutschland einreisen, müssen sich schon vor der Abreise testen lassen und müssen ein negatives Testergebnis dem Beförderer vorlegen; ein Impf- oder Genesenennachweis ist in diesem Fall nicht ausreichend. Bei Einreisen im Flugverkehr und bei Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet ist hingegen auch die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises bei der Einreise möglich.

Außerdem müssen Reisende nach Rückkehr von einer Reise die Absonderungsregelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung beachten. Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und absondern (sog. Absonderung bzw. Quarantäne; gilt zunächst bis 28. Juli 2021). Bei

Voraufenthalt in einem einfachen Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet beträgt die Absonderungszeit zehn Tage, bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt sie 14 Tage. Die häusliche Quarantäne kann nach Voraufenthalt in einem einfachen Risikogebiet vorzeitig beendet werden, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal übermittelt wird. Die Quarantäne endet dann mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird der Nachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Nach Voraufenthalt in Hochinzidenzgebieten kann eine Freitestung frühestens fünf Tage nach Einreise vorgenommen werden. Nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten dauert die Quarantäne zwingend 14 Tage und eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nicht möglich.

Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt auf der [Website des Robert-Koch-Instituts \(RKI\)](#), ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als einfaches Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet ausgewiesen ist, bzw. auf der [Website des Bundesgesundheitsministeriums](#), ob neue Einreisebestimmungen gelten.

Falls Sie sich während einer Auslandsreise in einer als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet ausgewiesenen Region mit dem Coronavirus infizieren, sind Sie nach der in NRW geltenden Corona-Test- und Quarantäneverordnung – wie im Übrigen bei jeder positiv getesteten Infizierung – verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben. Sofern Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach Ihrer Reiserückkehr keine Tätigkeit im Homeoffice leisten können, können Sie Ihre Arbeitsleistung nicht erbringen. In diesem Fall werden wir von der Vergütungspflicht befreit, so dass Sie während der Quarantänezeit von uns kein Entgelt erhalten. Soweit zum Zeitpunkt Ihrer Abreise die ausländische Region vom RKI bereits als Risikogebiet eingestuft war und die Reise allein aus privaten Gründen erfolgt, erhalten Sie auch keine staatliche Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Reise vermeidbar war.

Selbst wenn Ihr Reiseziel zum Zeitpunkt Ihrer Ausreise aus NRW noch nicht oder nicht mehr als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird, gelten für Sie die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten, wenn Ihr Reiseziel während Ihres Reiseaufenthalts zum Risikogebiet erklärt werden sollte.

Aufgrund des uns zustehenden Hausrechts sowie zur Sicherung des Gesundheits- und Infektionsschutzes sind wir berechtigt, Kunden, Lieferanten, Besucher und auch die Beschäftigten vor Betreten des Betriebsgeländes zu befragen, ob sie sich während einer Reise in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben. Ebenso dürfen wir Beschäftigte als auch Dritte (Besucher, Kunden, Lieferanten etc.) befragen, ob sie typische Symptome einer Coronavirus-Infektion (z. B. Husten, Schnupfen, hohes Fieber, Geschmacksverlust etc.) aufweisen oder ob sie in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person hatten. Bei einer positiven Antwort werden wir dann bewerten, welche Schutzmaßnahmen wir ergreifen müssen.

Wir hoffen, dass sich die gesamte pandemische Situation im Sommer weiterhin insgesamt so positiv darstellen wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschriften) der Geschäftsleitung / Vorstand)